

UNIVERSITÄT WIEN



An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

KOMMISSION FÜR GESETZENTWURF	
54	-GE/19/15
Datum: 11. JAN. 1996	
Verteilt: <i>M. G. P. A. Schepfbeck</i>	

Wien, 1996/01/08

Betrifft. Uni.St.G. GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Stellungnahme der Vertreter der Studienkommissionen
Studienrichtung Erdwissenschaften und Technische Geologie
der österreichischen Universitäten
am 11.12.1995 in Wien

Vorsitz: O.Univ.-Prof.Dr.Wolfgang Kiesl
(Stu.KO Erdwissenschaften, Univ.Wien)
UZA II-Geozentrum
Althanstraße 14
1090 Wien

Teilnehmer: O.Univ.-Prof.Dr.Hans-Ludwig HOLZER
(Stu-Ko Erdwissenschaften, Univ.Graz)
O.Univ.-Prof.Dr.Franz Neubauer
(Stu-Ko Erdwissenschaften, Univ.Salzburg)
Univ.Doiz.Dr.Franz Vavtar
(Stu-Ko Erdwissenschaften, Univ.Innsbruck)
AO.Univ.-Prof.Dr.Dirk van Husen
(Stu-Ko Technische Geologie, TU Wien)
O.Univ.-Prof.Dr.Peter Faupl
(Stu-Ko Erdwissenschaften, Univ.Wien)
Dr.Michael Göttinger
(Stu-Ko Erdwissenschaften, Univ.Wien)
Dr.Leopold Krystyn
(Stu-Ko Erdwissenschaften, Univ.Wien)

Dr. Rainer Brandner
(Stu-Ko. Erdwissenschaften, Univ. Innsbruck)

Sabine Kargl
(St. RV, Univ. Graz)

Robert Faber
(St. RV, Univ. Wien)

Barbara Pogoriutschnigg
(St. RV, Univ. Wien)

Gerhard Wiesmayr
(St. RV, Univ. Wien)

Robert Holzer
(St. RV, Univ. Wien)

Franz Gusenbauer
(St. RV, Univ. Salzburg)

Michael Jesacher
(St. RV, Univ. Innsbruck)

Die von diesem Gremium erarbeitete Stellungnahme zum Uni-St.G ersetzt nicht die von den jeweiligen Studienkommissionen erarbeiteten Einzelstellungennahmen.

Die vorgelegte Stellungnahme ergibt sich aus den Stellungnahmen der einzelnen Studienkommissionen und aus der am 11.12.1995 stattgefundenen gemeinsamen Diskussion.

Die Anordnung folgt den Paragraphen und Anlagen des UniStG und schließt allgemeine Forderungen mit ein.

Eine wichtige Anregung und Forderung ist bereits unter Punkt 1. gelistet, nämlich

1) Es ist im Sinne der Grundsätze der Heranbildung des akademischen Nachwuchses erforderlich, die im § 1 UOG (1975 und 1993) und im AHSTG § 1 festgelegten Grundsätze und Ziele für die Gestaltung der Studien im UniStG festzulegen.

Dies ist auch zur Dokumentation der Aufrechterhaltung der Verbindung von Forschung und Lehre unbedingt notwendig.

Forderung: Die im § 1 UOG (1975 und 1993) und im AHStG § 1 festgelegten Grundsätze und Ziele für die Gestaltung der Studien im UniStG sind festzulegen.

2) ad § 4 (Verwendungsprofil der Absolventen)

* Im Bildungsziel sind sowohl die Heranbildung für die Praxis wie für die Wissenschaft zu integrieren.

* Die Gesamt-STUKO hat zumindest ein Bildungsziel für die Kernfächer zu erstellen.

Forderung: Der Ausdruck Verwendungsprofil wird abgelehnt. Ein "gesamterdwissenschaftliches Verwendungsprofil" ist nicht sinnvoll, da ein derartiger Berufstyp eines "Erdwissenschaftlers" nicht existiert und auch nicht benötigt wird. Gefordert wird ein Bildungsziel mit dem wissenschaftlichen Schwerpunkt (§ 4 (1))

3) ad § 14 (Zulassung zum Studium)

Forderung: * Grundkenntnisse der deutschen Sprache für fremdsprachige Studierende sollten weiterhin, wie bisher, Grundlage für die Absolvierung des Diplomstudiums bilden. Dies ist v.a. im Hinblick auf § 28 Abs.2 des UniStG notwendig, ebenso wie es für die Studierenden sinnvoll erscheint.

4) ad § 32 (Diplomstudium als individuelle Studien)

Forderung: Bei der Genehmigung der Studien ist die Einbindung jener Studienkommission(en) erforderlich, die den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt vertreten.

Begründung: Neben den formalen Erfordernissen ist auf eine inhaltliche Gestaltung der Studien zu achten.

5) ad § 40 (Freie Wahlfächer)

Forderung: Es ist das Mindeststundenausmaß in Prozent der Gesamtstundenzahl des Fachgebietes festzulegen, wobei darauf zu achten ist, daß das Wissen über das Fachgebiet des gewählten Studienganges vertieft und sinnvoll ergänzt wird.

6) ad § 41 (Arten der Lehrveranstaltungen)

Forderung: Definition (Umschreibung) der wichtigsten Lehrveranstaltungstypen im UniStG oder zumindest in den Studienplänen.

Begründung: Erleichterte Anrechnungsverfahren bei Studienortwechsel

7) ad § 82 (Übergangsbestimmungen)

- * Die Übergangsbestimmungen betreffend die Erstellung neuer Studienpläne unter den neuen Bedingungen ("Verwendungsprofil", "Gesamtstudienkommission" etc.) innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten des UniStG sind inakzeptabel.
- * Die Übergangsbestimmungen für die Studierenden nach den bestehenden Studiengesetzen sind hinsichtlich der Übergangsfristen (2 Jahre) zur Beendigung ihrer Studien inakzeptabel, da ein Übertritt danach in einen neuen Studienplan ohne Erfahrungswertung notwendig sein wird.

8) Anlage 1: 2.5.6. Studium Erdwissenschaften

Forderung: * Aufrechterhaltung der Studienzweige. (Siehe Stellungnahme der Stu-Ko.Erdwissenschaften der Univ.Wien)

- * Ad "Gesamtstunden": Es wird eine Bandbreite von mindestens 160 bis maximal 210 Stunden eingefordert. Die Eingrenzung der "Gesamtstunden" von 150, wie sie im UniStG vorgesehen ist, würde zudem zu einer eklatanten Wettbewerbsverzerrung bei der Ausbildung etwa von Geologen für die Praxis gegenüber der Montanuniversität Leoben (210 Stunden !) bzw. der Nachbaruniversität München (206 Stunden !) führen. Die Gesamtstundenzahl von 150 wird einhellig abgelehnt.

Begründung: Die in die Autonomie verlagerte Gestaltung der Studien ist in diesem Korsett nicht sinnvoll und nach internationalen Qualifikationserfordernissen undurchführbar, da insbesondere durch die freien Wahlfächer (§ 4o) "mindestens weitere 20 Gesamtwochenstunden für die engere Fachausbildung entfallen.

Allgemeine Forderungen und Hinweise

1. Es besteht die Forderung, eine geschützte eigene Berufsbezeichnung für Erdwissenschaftler vorzusehen (Diplomgeologin, Diplomgeologe etc.)

Begründung: Klarlegung des Studienzieles durch entsprechende, auch international verständliche "Berufsbezeichnungen".

2. Anregung der Einbindung des Fachbereiches "Geophysik" in die Erdwissenschaften an der Universität Salzburg (siehe Stellungnahme der Univ. Salzburg).

Forderung: "Geophysik" und "Meteorologie" sind erdwissenschaftliche Studien, eine nähere Anbindung an die jetzigen Erdwissenschaften wäre wünschenswert.

3. § 11 (Rechte der Studierenden)

* Es ist am Recht der Studierenden festzuhalten, das Lehrangebot an anderen inländischen (und ausländischen) Universitäten zu nützen (Mitbelegung) Dieses Recht ist insoferne für das Gesamtstudium festzuschreiben, da es im UniStG im Rahmen der "freien Wahlfächer" (§ 4o) gesondert aufgeführt ist.

Begründung: Es ist v.a. für das Erreichen des Studienzieles "Technische Geologie" als ein möglicher Studienschwerpunkt die Mitbelegung an anderen Universitäten unbedingt erforderlich. Dies gilt auch für die anderen Studienziele im Rahmen des Studiums Erdwissenschaften.

Forderung: Die Gestaltung eines interuniversitären Studiums muß weiterhin möglich sein (Beispiel Technische Geologie)

Zusammenfassung

Aus den angeführten Kritikpunkten, Hinweisen und Anregungen ist aufgezeigt, daß der vorgelegte Entwurf für ein UniStG in dieser Form für das erdwissenschaftliche Studium an den Universitäten keine Verbesserung für die inhaltliche Gestaltung enthält.

Vielmehr ergeben sich

- * aus dem Verlust der Studienzweige, und den Entfall interuniversitärer Studien,
- * durch die generelle Gesamtstundenreduktion, verschärft durch die Mindeststunden für die sogenannten freien Wahlfächer,
- * und den Entfall interuniversitärer Studien durch den Entfall der Mitbelegungsmöglichkeiten wesentliche Verschlechterungen, die die positive Entwicklung der Deregulierung in Gesetzesebene und autonome Gestaltung der Studieninhalte durch die Studienkommission geradezu konterkarieren.

Erst wenn in Zusammenarbeit mit den derzeitigen Studienkommissionen ein unbedingt erforderlicher Rahmen für die Gestaltung der erdwissenschaftlichen Studien erstellt worden ist, werden die positiven Aspekte der Studienreform sinnvoll umgesetzt werden können.



O.Univ.-Prof.Dr.Wolfgang Kiesel

(Vorsitzender der Studienkom.Erdwissenschaften)